



Fortbildung für Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 RettG NRW

vom 4. April 2018

Der Einsatz von Ärztinnen und Ärzten im Rettungsdienst setzt zusätzlich zum Nachweis der Grundqualifikation gem. § 4 Abs. 3 RettG NRW voraus, dass diese auch regelmäßig an entsprechenden Fortbildungen teilnehmen, die durch eine Ärztekammer geprüft und im Rahmen der Zertifizierung der ärztlichen Fortbildung anerkannt wurden und den nachstehend beschriebenen Anforderungen genügen. Die grundsätzliche Fortbildungsverpflichtung aus der Berufsordnung bleibt davon unberührt.

Die Inhalte dieser Fortbildungen haben sich an den Inhalten des Curriculums in der jeweils aktuellen Version des (Muster)-Kursbuchs Notfallmedizin der Bundesärztekammer (http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/MKBNotfallmedizin2014.pdf) zu orientieren. Diese umfassen:

GRUNDLAGEN UND BASISVERSORGUNG

- Organisation und Rechtsgrundlagen des Rettungsdienstes
- Medikolegale Aspekte im Rettungsdienst (inkl. Todesfeststellung/Leichenschau)
- Qualitätsmanagement und Dokumentation
- Besonderheiten der Luftrettung
- Teamführung, Kommunikation, Crew Resource Management (CRM)
- Erstversorgung unter erschwerten Bedingungen
- Fahrzeuge im Rettungsdienst
- Ausrüstung der Fahrzeuge im Rettungsdienst
- Zuweisungsstrategie
- Zugangswege

REANIMATION, INTERNISTISCHE NOTFÄLLE

- Reanimation (BLS und ALS)
- Praktikum Reanimation I (BLS)
- Notfälle bei Palliativpatienten
- Ende der Reanimation
- Kardiale Notfälle
- EKG-Praktikum
- Respiratorische Notfälle
- Gastrointestinale Notfälle (inkl. akutem Abdomen)
- Stoffwechselstörungen (inkl. Diabetes mellitus, Dialysepatient)
- Versorgung geriatrischer Patienten
- Leitsymptom: Atemnot, thorakaler Schmerz
- Internistische Notfälle/Reanimation

SONSTIGE NOTFÄLLE

- Intoxikationen und Drogennotfälle
- Neurologische Notfälle
- Psychiatrische Notfälle (inkl. Unterbringung/PsychKG)
- Psychosoziale Notfälle, Krisenintervention
- Leitsymptom: Bewusstseinsstörungen

TRAUMATOLOGIE

- Schädel-Hirn- und Wirbelsäulentrauma
- Abdominal- und Thoraxtrauma
- Extremitäten- und Beckentrauma

- Polytrauma (inkl. Einsatztaktik)
- Leitsymptom: Schock
- Megacode/Simulation Traumaversorgung
- Thermische Schädigungen, Stromunfall/Blitzunfall
- Ertrinken und Tauchunfall
- Analgesie, Sedierung und Narkose

SONSTIGE NOTFÄLLE II, AIRWAY-MANAGEMENT

- Seltene Notfälle aus den Bereichen der HNO-/MKG-/Augen-Heilkunde/Urologie
- Geburt im Rettungsdienst
- Notfälle in der Pädiatrie (inkl. Erstversorgung des Neugeborenen)
- Airway-Management und Grundzüge der Beatmung

EINSATZTAKTIK

- Koordination der medizinischen mit der technischen Rettung
- Einsatztaktik bei Massenansturm Verletzter/akut Erkrankter
- Demonstration technischer Rettungsmöglichkeiten
- „Großschadenslage“ inkl. Auswertung

Der Umfang dieser Fortbildungen ist - unabhängig vom Facharztstatus - für Notärztinnen und Notärzte mit mindestens 20 Fortbildungspunkten in 2 Jahren nachzuweisen, in dieser Zeit müssen sie als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst tätig sein.

Den Nachweis von 20 Fortbildungspunkten in 2 Jahren haben Notärzte und Notärztinnen gegenüber der Ärztlichen Leitung Rettungsdienst des Trägers, in dessen Rettungsdienst sie als Notarzt oder Notärztin eingesetzt werden, zu erbringen.

Ärztinnen und Ärzte, die vor dem 1. April 2018 im Rettungsdienst tätig waren, haben ihre ersten 20 Fortbildungspunkte bis zum 31. März 2020 dem zuständigen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst nachzuweisen. Für alle übrigen Ärztinnen und Ärzte beginnt der zweijährige Nachweiszeitraum mit Beginn der Tätigkeit im jeweiligen Rettungsdienst.

Diese Ausführungsbestimmung trat am 4. April 2018 in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 4. April 2018
Rudolf Henke, Präsident

www

Ärztliche Körperschaften im Internet

Ärztekammer Nordrhein

www.aekno.de

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

www.kvno.de